

Bundessozialgericht

8 RK 37/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
vertreten durch,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1986
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Sozial-
gerichts Reutlingen vom 18. September 1985 aufgehoben, so-
weit es den geltend gemachten Anspruch auf Wegegebühren
nebst 4 % Zinsen betrifft.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Insoweit haben die Beteiligten einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtliche Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Vergütung von zwei Wochenbesuchen.

Die Klägerin ist freiberuflich tätige Hebamme. Am 27. Oktober und 28. Dezember 1984 leistete sie um 6.14 Uhr bzw. 11.50 Uhr Hebammenhilfe bei Entbindungen und machte jeweils noch am gleichen Tage einen Wochenbesuch. Für die beiden Besuche verlangte sie von der Beklagten zusammen 24,-- DM (2 x 12,-- DM = 24,-- DM) sowie Wegegebühren in Höhe von 8,25 DM.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, den Hebammen stehe für einen am Tage der Geburt gemachten Wochenbesuch keine gesonderte Vergütung zu. § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGebVO) bestimme, daß nur Besuche in den ersten zehn Tagen nach dem Tag der Entbindung vergütet würden. Hätte der Ordnungsgeber eine andere Lösung gewollt, dann hätte er dies eindeutig zum Ausdruck



bringen müssen. Auch der Hinweis der Klägerin auf die Dienstordnung für Hebammen (DO) vom 15. August 1961 (GBl für Baden-Württemberg, 315) führe zu keiner anderen Beurteilung. Zwar habe die Hebamme danach die Wöchnerin und das neugeborene Kind in den ersten zehn Tagen in der Regel mindestens einmal täglich zu besuchen. Die Einschränkung in der HebGebVO auf die "nach den Vorschriften der DO" vorgenommenen Besuche bedeute aber nur, daß die Besuche der Hebamme grundsätzlich der DO entsprechen, also medizinisch notwendig sein müßten. Ob der erste nach der DO möglicherweise am Tag der Geburt notwendige Besuch zu vergüten sei, regele allein die HebGebVO, und zwar eindeutig so, daß hierfür ein Vergütungsanspruch nicht bestehe. Das gleiche gelte für die verlangten Wegegebühren, weil die Vergütungsfähigkeit der Nebenleistung von derjenigen der Hauptleistung abhängig sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich - die vom SG zugelassene - Revision der Klägerin. Mit ihr macht sie ua geltend, das SG habe § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO unrichtig ausgelegt. Die systematische Auslegung der genannten Vorschrift ergebe, daß der Gesetzgeber mit ihr nicht den Beginn der vergütungsfähigen Besuche habe regeln, sondern lediglich die Wochenbesuche in den ersten zehn Tagen nach dem Tag der Entbindung von späteren Wochenbesuchen habe abgrenzen wollen. Dies sei notwendig gewesen, weil die späteren Wochenbesuche gemäß § 3 Abs 1 HebGebVO nur vergütet würden, wenn die Hebamme die Notwendigkeit dieser Besuche durch eine ärztliche Bescheinigung nachweise. Da die Hebammen nach der für sie geltenden DO verpflichtet seien, gegebenenfalls auch am Tage der Geburt einen Wochenbesuch zu machen, könne es nicht im



Sinne des Verordnungsgebers gewesen sein, den Vergütungsanspruch für diesen Besuch zu nehmen. Dies werde auch durch die Entstehungsgeschichte des § 1 HebGebVO in seiner jetzigen Fassung bestätigt. Die wörtliche Auslegung des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO entspreche somit nicht dem Sinn und Zweck der Neuregelung. Vielmehr sei jeder Wochenbesuch - auch der am Tag der Geburt - gesondert zu vergüten. Aber selbst wenn der Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung des Besuchs am Tag der Entbindung zu verneinen wäre, so müsste die Beklagte zumindest die Wegegebühren für die beiden Wochenbesuche zahlen. Dies ergebe sich eindeutig aus § 5 HebGebVO. Denn die Zahlung der Wegegebühr hänge nicht davon ab, ob der Besuch selbst zu vergüten sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom
18. September 1985 aufzuheben und die Be-
klage zu verurteilen, an die Klägerin 32,25 DM
nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



II

Die Revision der Klägerin führt, soweit sie den geltend gemachten Anspruch auf Wegegebühren nebst 4 % Zinsen betrifft, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils des SG und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Tatsachengericht, weil insoweit die zur abschließenden Entscheidung über das Klagebegehren notwendigen tatsächlichen Feststellungen fehlen. Im übrigen hat die Revision keinen Erfolg.

1. Das SG hat zu Recht, ohne dies ausdrücklich zu sagen, angenommen, daß für Streitigkeiten zwischen Hebammen und gesetzlichen Krankenkassen über die Gebühren für alle Verrichtungen und Aufwendungen der Hebammen der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist. Nach § 51 Abs 1 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ua in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Um einen solchen Rechtsstreit handelt es sich im vorliegenden Fall. Nach einhelliger Rechtsauffassung sind die Rechtsbeziehungen der Hebammen und der gesetzlichen Krankenkassen öffentlich-rechtlicher Natur (s zB BGHZ 36, 91, 93). Die Hebammen erwerben den Anspruch auf die Vergütung unmittelbar aufgrund ihrer in der Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelten Tätigkeit (vgl § 195 Nr 1 und § 196 Abs 2 RVO) sowie der Vorschriften der HebGebVO, die gemäß § 376a RVO vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird (BGHZ 31, 24, 29; BSGE 10, 260, 262).



2. Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht entgegen, daß ein Vorverfahren nicht stattgefunden hat. Nach § 78 Abs 1 und Abs 3 SGG ist nur bei der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage die Durchführung des Vorverfahrens Prozeßvoraussetzung. Hier hat die Klägerin zu Recht eine reine Leistungsklage gemäß § 54 Abs 5 SGG erhoben. Denn sie verlangt mit der Klage die Verurteilung zu einer Leistung, auf die - nach ihrem Vorbringen - ein Rechtsanspruch besteht. Auch die weitere Voraussetzung für eine reine Leistungsklage (vgl § 54 Abs 5 SGG) ist erfüllt, nämlich daß ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte und auch nicht ergangen ist. In der HebGebVO ist der Erlass von Verwaltungsakten über die an die Hebamme zu zahlenden Gebühren nicht vorgesehen. Nach § 7 HebGebVO soll die Hebamme ihre Rechnung innerhalb eines Monats nach der Entbindung einreichen. Sofern die Leistungspflicht der Krankenkasse (Ersatzkasse) besteht, hat sie Anspruch darauf, daß die von ihr eingereichte Rechnung binnen zwei Wochen beglichen wird (§ 7 Satz 2 HebGebVO). Eine Vorschrift darüber, daß bei Ablehnung geltend gemachter Gebühren ein Bescheid ergehen müßte, ist in § 7 HebGebVO nicht enthalten. Unabhängig von der Regelung des § 7 HebGebVO darf aber auch deshalb gegenüber der Hebamme kein Verwaltungsakt ergehen, weil zwischen ihr und den gesetzlichen Krankenkassen kein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht und die Krankenkasse auch sonst nicht zum Erlass eines Verwaltungsakts legitimiert ist (BSGE 10, 260, 263). Die Klägerin konnte deshalb ohne Vorverfahren die Klage nach § 54 Abs 5 SGG erheben.

3. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin für die Be-



suche am Tage der Entbindung gemäß § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO weitere Gebühren sowie Zinsen zu zahlen.

Nach § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO in der hier anwendbaren Fassung der 11. VO zur Änderung der HebGebVO vom 24. Mai 1984 (EGBI I, 729; vgl auch Art 3 der 11. VO zur Änderung der HebGebVO) haben die Krankenkassen für die zu gewährende Hebammenhilfe folgende Gebühren zu zahlen: Für jeden nach den Vorschriften der DO vorgenommenen Besuch in den ersten zehn Tagen nach dem Tag der Entbindung einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen im Krankenhaus 12,-- DM, in der Wohnung 20,-- DM. Nach dem Wortlaut der Vorschrift gilt die Regelung nur für Besuche, die dem Tag der Entbindung folgen. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO nicht auch auf Besuche anwendbar, die die Hebamme am Tag der Entbindung macht. Ein solches Ergebnis könnte nur im Wege einer berichtigenden Auslegung erreicht werden. Hierfür fehlen jedoch die Voraussetzungen. Eine berichtigende Auslegung ist geboten, wenn sich aus dem im Gesetz erkennbar gewordenen Sinn und Zweck einer Regelung ergibt, daß der Gedanke des Gesetzes einen zu engen oder zu weiten und deshalb unrichtigen Ausdruck gefunden hat (BSGE 14, 238, 239; 21, 279, 280; 24, 251, 252 f). Davon kann hier aber keine Rede sein.

a) Die Hebamme erhält gemäß § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 HebGebVO für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeit der Entbindung einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen 200,-- DM.



Hierbei handelt es sich um eine Pauschalgebühr. Wenn in § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO Gebühren erst für Besuche nach dem Tag der Entbindung vorgesehen sind, ist davon auszugehen, daß der Verordnungsgeber mit der Pauschalgebühr des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 HebGebVO auch zusätzliche Besuche abgelten wollte, die - ausnahmsweise - noch am Tage der Entbindung notwendig werden.

b) Auch der erkennbare Sinn und Zweck der Regelung gebietet nicht eine berichtigende Auslegung des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO. Zwar wollte der Verordnungsgeber, wie sich aus den Materialien entnehmen läßt (vgl dazu BR-Drucks 99/84), mit der Neufassung des § 1 durch die 11. VO zur Änderung der HebGebVO die Vergütung für die Leistungen bei der Entbindung und die anschließenden Besuche - im Gegensatz zum bisher geltenden Recht - aufspalten und diese Leistung jeweils gesondert abgelten (vgl dazu Meurer, BARbBl 7-8/1984, 24 f; Grünenwald, SozVers 1984, 321, 322; DOK 1984, 843, 844). Nach § 3 Abs 1 Satz 1 HebGebVO idF vor Änderung durch die 11. Änderungs-VO waren durch die Pauschalgebühr des § 1 alle Verrichtungen der Hebamme bei der Entbindung und die nach den Vorschriften ihrer DO bis zum Ende des zehnten Tages nach dem Tag der Entbindung vorgenommenen Wochenbesuche einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen abgegolten. Diese in § 3 HebGebVO aF erwähnten Besuche nach dem Tag der Entbindung sind nunmehr gesondert zu vergüten. Die durch die 11. Änderungs-VO vorgenommene Aufspaltung hat also nicht sämtliche von der Hebamme nach den Vorschriften ihrer DO gemachten Wochenbesuche erfassen wollen, sondern § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO nF will nur die Besuche in den ersten zehn Tagen nach dem Tag der Entbindung



erfassen, die seinerzeit nach § 3 Abs 1 Satz 1 HebGebVO aF ebenfalls als durch die Pauschalgebühr mitabgegolten anzusehen waren. Entgegen der Auffassung der Klägerin geht die Neuregelung also keineswegs dahin, daß nach dem Sinn und Zweck der Änderungs-VO nunmehr auch Besuche am Tag der Entbindung gesondert vergütet werden sollen.

c) Es kann hier dahinstehen, ob die Klägerin nach der für sie geltenden DO für Hebammen vom 15. August 1981 (GBI für Baden-Württemberg, 315) verpflichtet ist, bei einer Wöchnerin auch am Tag der Entbindung einen Besuch zu machen, wenn die Entbindung vormittags erfolgt (vgl § 28 Abs 6 Satz 1 DO). Die DO für Hebammen regelt lediglich die Pflichten der Hebammen, nicht aber die Vergütung für ihre Verrichtungen. Daran ändert sich auch nichts durch die Bezugnahme des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO auf die Vorschriften der DO. Damit will der Verordnungsgeber lediglich zum Ausdruck bringen, daß nur Besuche zu vergüten sind, die nach den Vorschriften der DO vorgenommen wurden, nicht aber andere Besuche, die nach der DO nicht notwendig waren.

d) Für die Auslegung, daß Besuche am Tag der Entbindung nicht gesondert nach § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO zu vergüten sind, spricht schließlich auch, daß die Verordnung Unklarheiten vermeiden will. Denn ob am Tag der Entbindung noch ein zusätzlicher Besuch der Hebamme erforderlich ist, kann im Einzelfalle sehr strittig sein. Es erschien deshalb offensichtlich zweckmäßig, einen solchen Besuch - im Anschluß an das bisher geltende Recht - auch weiterhin durch die Pauschalgebühr des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1



HebGebVO als abgegolten anzusehen (DOK 1984, 843, 844; aA Horschitz, Das Krankenkassengebührenrecht der Hebamme, Text und Kommentar zur Gebühren-Verordnung vom 24. Mai 1984, § 1 Anm 12).

e) Soweit die Klägerin eine Verzinsung der Gebühren für die Wochenbesuche verlangt, hat die Revision schon deshalb keinen Erfolg, weil kein Anspruch auf eine Geldleistung besteht, die zu verzinsen wäre (vgl dazu § 44 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - SGB I - und § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-).

4.) Die Frage, ob der Klägerin für die beiden am Tage der Entbindung gemachten Besuche Wegegebühren (Fahrkostenerstattung oder Wegegeld) zustehen, konnte der Senat nicht abschließend entscheiden. Entgegen der Auffassung des SG ist jedoch der Anspruch auf Wegegebühren nicht davon abhängig, ob der Besuch, den die Hebamme macht, durch die Pauschalgebühr des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 HebGebVO abgegolten wird oder nach § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 HebGebVO gesondert zu vergüten ist. Nach § 5 Abs 1 Satz 1 HebGebVO erhält die Hebamme für jeden Besuch a) bei Benutzung planmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel Erstattung der Fahrkosten, b) in den übrigen Fällen Wegegeld. Schon der Wortlaut ("jeden Besuch") spricht gegen die Abhängigkeit des Anspruchs auf Wegegebühren von der Art der Vergütung der "Hauptleistung". Aber auch die Entstehungsgeschichte des § 5 Abs 1 Satz 1 HebGebVO läßt nicht erkennen, daß der Verordnungsgeber einen Anspruch auf Wegegebühren nur für solche Besuche begründen wollte, für die der Hebamme eine gesonderte Vergütung zusteht. Die jetzige Fassung



- 11 -

des § 5 HebGebVO geht im wesentlichen auf die 9. Verordnung zur Änderung der HebGebVO vom 19. Februar 1980 (BGBl I, 2342) zurück. Aus den Materialien zu dieser Änderungs-VO (BR-Drucks 555/80) sind entsprechende Einschränkungen, die die Auffassung des SG stützen könnten, nicht ersichtlich.

In dem angefochtenen Urteil fehlen die nach § 5 HebGebVO erforderlichen Feststellungen, ob der Anspruch auf Wegegebühren hier ausnahmsweise ausgeschlossen ist (zB wegen Ableistung eines Schichtdienstes - vgl § 5 Abs 1 Satz 2 HebGebVO -), bzw - wenn dies nicht der Fall sein sollte - in welcher Höhe ein Wegegeld zu zahlen oder Fahrkosten zu erstatten sind. Die insoweit noch notwendigen Feststellungen sind nachzuholen. Das SG wird auch über die Kosten der Beteiligten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben, soweit der Senat das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen hat.

- 12 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung des Senats folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)